

Brandschutzgrundsätze für den Hochschulbereich der Humboldt-Universität zu Berlin

I. Allgemeines

Für den Hochschulbereich der Humboldt-Universität zu Berlin (ohne Medizinische Fakultät Charité) werden die Brandschutzgrundsätze des Senats von Berlin vom 26. Mai 1998 sinngemäß eingeführt; siehe DBL I Nr. 6 / 02.10.1998.

Aufgrund der Besonderheiten des Hochschulbereiches werden Änderungen bzw. Ergänzungen zu den Brandschutzgrundsätzen des Senates festgelegt; diese sind durch kursive Schreibweise kenntlich gemacht.

1 - Regelungsgegenstand

(1) Die Brandschutzgrundsätze regeln ergänzend zu den bau-, arbeitsschutz- und sicherheitstechnischen Regelwerken insbesondere die organisatorischen Rahmenbedingungen für den Schutz der Dienstkräfte und sonstigen Nutzer der Grundstücke, Gebäude, Räume und mobilen Einrichtungen (baulichen Anlagen) vor Brandgefahren und geben Hinweise für das Verhalten in Notfällen.

(2) Vorbeugende Maßnahmen zur Verhütung von Brandgefahren dienen der Verhinderung des Brandausbruchs und der Brandausbreitung sowie der Sicherung der Rettungswege. Verhütung und Vorbeugung im Rahmen der getroffenen Sicherheitsvorkehrungen sind Sache aller Dienstkräfte.

(3) Abwehrender Brandschutz dient der aktiven Brandbekämpfung und schließt alle Maßnahmen zur Bekämpfung von Gefahren für Leben, Gesundheit und Sachen ein. Er ist vordringlich Aufgabe der Feuerwehr.

2 - Geltungsbereich

Die Brandschutzgrundsätze gelten für alle baulichen Anlagen, die von der Humboldt-Universität (ohne Medizinische Fakultät Charité) genutzt und betrieben werden; bei gemieteten baulichen Anlagen werden die erforderlichen Vereinbarungen zwischen dem Vermieter und der Technischen Abteilung (Referat Grundstückswesen) getroffen. Mietobjekte, die vollständig von der Humboldt-Universität genutzt wer-

den, sind wie universitätseigene Gebäude zu behandeln.

II. Aufgabenverteilung für vorbeugende Maßnahmen zur Verhütung von Brandgefahr

3 - Dienststelle

(1) Die Dienststelle ist im Rahmen dieser Verwaltungsvorschrift für die Einhaltung der Brandschutzbestimmungen und die Organisation des Brandschutzes verantwortlich.

Der Präsident bzw. die Präsidentin überträgt die Dienststellenfunktion auf die nachstehend genannten Funktionsträger in Bezug auf deren Organisationseinheiten und die von diesen genutzten baulichen Anlagen:

- Dekane und Dekaninnen der Fakultäten,
- Direktoren und Direktorinnen der Zentralinstitute,
- Direktoren und Direktorinnen der Zentralen Einrichtungen,
- Vizepräsident oder Vizepräsidentin für Haushalt, Personal und Technik für die zentrale Universitätsverwaltung bzw. die Mitglieder des Präsidiums für die ihnen zugeordneten Verwaltungseinheiten.

Die Dekane und Dekaninnen können die Dienststellenfunktion weiter auf die

- Direktoren und Direktorinnen der Institute nach BerlHG und Vorläufiger Verfassung der HU

übertragen. Soweit von dieser Delegationsmöglichkeit Gebrauch gemacht wird, hat dies schriftlich zu erfolgen. Die Technische Abteilung (Sachgebiet „Vorbeugender Brandschutz“) erhält eine Durchschrift.

Sind mehrere Organisationseinheiten in einem Gebäude untergebracht, so beauftragt der Präsident bzw. die Präsidentin eine Organisationseinheit mit der Gesamtkoordination des vorbeugenden Brandschutzes. Dies entbindet die v.g. Funktionsträger nicht

von der Verantwortung für den vorbeugenden Brandschutz in den Räumen ihrer Organisationseinheiten.

Die v.g. Funktionsträger werden bei der Wahrnehmung ihrer Aufsichts- und Organisationspflichten im Rahmen dieser Brandschutzgrundsätze durch die Verwaltungsleiter/ innen bzw. Büroleiter/ innen unterstützt.

(2) Der Dienststelle obliegen

- a) die Bestellung und Einweisung von Brandschutzkräften siehe Nummer 6);
- b) das Veranlassen von Schulungsmaßnahmen für Brandschutzkräfte.
Die Schulung der Brandschutzkräfte wird zentral über die Technische Abteilung (Referat „Vorbeugender Brandschutz“) organisiert;
- c) die Information der Dienstkräfte und von sonstigen regelmäßigen Nutzern sowie die unverzügliche Unterrichtung von Fremdfirmen, die im Auftrag der Dienststelle im Gebäude tätig werden, über das Verhalten bei Brand, die Alarmsignale und die Rettungs- und Fluchtwege.
Bei Baumaßnahmen fällt die Durchführung von Schweiß-, Löt- oder Trennschleifarbeiten in die alleinige Verantwortung der Technischen Abteilung bzw. der eingesetzten Bauleitungen;
- d) die Veranstaltung von Brandschutzübungen mit den Brandschutzkräften;
- e) die Veranstaltung von Räumungsübungen (Empfehlung: alle drei Jahre);
- f) die Kontrollen im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes (zum Beispiel Einhaltung von Rauchverboten, Lagerung gefährlicher oder brennbarer Stoffe);
- g) das Auslösen des Hausalarms (Warn- und Räumungssignale; Nummer 9 Abs. 1).

(3) Der Technischen Abteilung obliegt die insbesondere an die Netzkapazität gebundene widerrufliche Einwilligung zum Betrieb privater elektrischer Geräte (Kaffeemaschinen, Kühlschränke, Ventilatoren usw.), wobei gegebenenfalls

- a) nur mit VDE-Zeichen versehene Geräte betrieben werden dürfen,
- b) die Haftung des Nutzers für Schäden aus Fehlfunktion nicht ausgeschlossen werden darf,

- c) die Gebührenpflicht des Nutzers für ortsfeste Rundfunkempfangsgeräte unberührt bleibt.

4 - Baudienststelle

Die Aufgaben der Baudienststelle werden von der Technischen Abteilung wahrgenommen; hierzu gehören:

- d) die fachtechnische Beratung der Dienststellen und Einrichtungen in Brandschutzangelegenheiten;
- e) die Erhaltung der Betriebssicherheit von Licht-, Kraft-, Gas-, Heizungs- und raumlufttechnischen Anlagen sowie der Blitzschutz- und Fernmeldeeinrichtungen;
- f) der Einbau sowie die Erneuerung und Ergänzung von alarm- und sicherheitstechnischen Einrichtungen.
Die vorschriftsmäßig gekennzeichneten erforderlichen Brandschutzeinrichtungen müssen an gut sichtbaren und leicht zugänglichen Stellen in und an den baulichen Anlagen verfügbar sein;
- g) die Wartung, Instandhaltung und -setzung der festinstallierten lösch-, brandschutz- und alarmtechnischen Einrichtungen (zum Beispiel Feuereschutztüren, Wandhydranten, Schläuche, Löschdecken, Löschbrausen, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Notrufeinrichtungen, Alarmanlagen, stationäre Löschanlagen, nasse/ trockene Steigleitungen) sowie Kontrolle einschließlich Hörproben und regelmäßige wiederkehrende Prüfungen durch Fachpersonal oder -organisationen.

5 - Hausverwaltung

(1) Die Aufgaben der Hausverwaltung werden von der Technischen Abteilung als Betreiber der baulichen Anlagen wahrgenommen. Ihr obliegen im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes:

- a) die gebäudespezifische Erstellung, Aktualisierung, Verteilung und Anbringung von Hinweisen, Plänen, Aushängen, Sicherheitszeichen u.ä. in den baulichen Anlagen, mit denen Besucher, Dienstkräfte, Feuerwehr und sonstige Sicherheits-, Rettungs- und Hilfsdienste informiert werden, insbesondere
 - aa) allgemeine Aushänge nach der Brandschutzordnung Teil A (Aufbau und Muster siehe Anlage 2),
 - ab) Alarmpläne, Flucht- und Rettungspläne und sonstige Hinweise und Verhaltensregeln für Dienstkräfte zur Brandverhütung und für den

Brandfall nach der Brandschutzordnung Teil B und C (Aufbau bzw. Muster siehe Anlage 3 und 4),

- ac) Brandschutz- und Lagepläne (Übersichts- und Geschosspläne),
- ad) Kennzeichnung der Rettungswege,
- ae) hausinterne Brandschutzhinweise für besondere Bereiche (zum Beispiel Werkstätten, Lagerräume),
- af) Brandrisikoplanen im Rahmen des technischen Brandschutzes, sofern erforderlich.

Der Aushang nach Brandschutzordnung Teil A (Anlage 2) sowie die Flucht- und Rettungspläne (Muster Anlage 4) sind mindestens in Fluren, in Treppenträumen sowie in Warte- und Sitzungsräumen anzubringen.

Für jeden Beschäftigten, mindestens aber für jeden Dienstraum ist ein Merkblatt o.ä. nach Brandschutzordnung Teil B (Aufbau vergleiche Anlage 3) über das Verhalten bei Brand und zu den entsprechenden organisatorischen Vorkehrungen (Art und Bedeutung der Alarmsignale, Sammelplätze, Standort von Löscheinrichtungen u.ä.) vorzusehen und gegebenenfalls auszuhängen.

Auf die Kennzeichnung von Flächen für die Feuerwehr auf dem Grundstück ist ebenfalls zu achten;

- b) die Bereithaltung des Brandschutzplans, der Übersichts- und Lagepläne, der Grundriss- und Geschosspläne und anderer notwendiger Unterlagen beim Pförtner oder an einer sonstigen der Feuerwehr leicht zugänglichen Stelle;
- c) die regelmäßige Inspektion der Rettungswege einschließlich Notausgänge (Notausgangstüren) und der Rettungswegekennzeichnung.

Hierbei sind auch die innerhalb und außerhalb von Gebäuden auf dem Grundstück befindlichen Sicherheitseinrichtungen (zum Beispiel Hydranten, trockene Steigleitungen, Rauchabzüge usw.) und die Flächen für die Feuerwehr auf dem Grundstück zu inspizieren.

Insbesondere ist darauf zu achten,

- dass in Fluren und Treppenhäusern keine Gegenstände und Materialien (insbesondere Papier und andere brennbare Stoffe) gelagert werden *und die Betreibung von elektrischen Geräten, zum Beispiel Kopierer, der Zustimmung durch die Technische Abteilung, Sachgebiet Vorbeugender Brandschutz, bedürfen.*
- dass die als Rettungswege dienenden Flure, Treppenträume und Ausgänge nicht zugestellt

oder in gefährlicher Weise eingengt werden, dies gilt auch bei vorübergehendem Ausräumen von Möbeln und Einrichtungsgegenständen aus Diensträumen,

- dass Feuerschutztüren stets geschlossen zu halten sind, es sei denn, sie werden durch zugelassene Feststellanlagen gemäß den „Richtlinien für Feststellanlagen“ in der jeweils geltenden Fassung offen gehalten, und
- dass Hydranten, Zu- und Ausfahrten sowie Flächen für die Feuerwehr auf dem Grundstück jederzeit frei und benutzbar sind;

- d) Beschaffung, Ersatz und Wartung von Hand-Feuerlöschern.

(2) Die erforderlichen Unterlagen sind in Zusammenarbeit mit der Dienststelle, dem jeweiligen Brandschutzbeauftragten (siehe Nr. 6), der Baudienststelle, der Feuerwehr und gegebenenfalls den Sicherheitsbeauftragten zu erstellen. Die Verwaltungsleiter/innen, die Büroleiter/innen, die Hausmeister/innen und Bauleiter/innen sind im Rahmen ihrer allgemeinen Zuständigkeiten verpflichtet, die Hausverwaltung organisatorisch und personell zu unterstützen.

6 - Brandschutzkräfte

(1) Brandschutzkräfte sind

- a) mindestens ein Brandschutzbeauftragter für jede bauliche Anlage, der von der Dienststelle zu bestellen ist, sowie
- b) zusätzlich benannte Brandschutzobleute, die dem Brandschutzbeauftragten beigeordnet sind. *Die ernannten Personen sind der Technischen Abteilung (Sachgebiet „Vorbeugender Brandschutz“) mitzuteilen.*

(2) In Gebäuden, die von mehreren Dienststellen genutzt werden, wird der bzw. die Brandschutzbeauftragte von der Organisationseinheit bestellt, die vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin mit der Gesamtkoordination des vorbeugenden Brandschutzes beauftragt ist. Zusätzlich benennt jede Organisationseinheit Brandschutzobleute für die von ihr genutzten Räume und Gebäudeabschnitte.

(3) Die Brandschutzbeauftragten haben ihre Maßnahmen mit der Dienststelle und – je nach Vorhaben – mit der Hausverwaltung und den sonstigen fachlich kompetenten Stellen, zum Beispiel Baudienststellen, Feuerwehr, Ersthelfer und Sicherheitsbeauftragte, zu koordinieren.

(4) Im übrigen sind die Brandschutzkräfte in dieser Funktion unmittelbar der Leitung der Dienststelle un-

terstellt und ansonsten zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht weisungsgebunden. Sie können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Einrichtungen und Personal der Dienststelle im notwendigen Umfang heranziehen.

(5) Während der Dauer einer Übung oder im Brandfall bis zum Eintreffen der Feuerwehr üben die Brandschutzkräfte das Hausrecht aus, und sie sind gegenüber den sonstigen Dienstkräften weisungs- und anordnungsbefugt.

(6) Den Brandschutzkräften obliegen

- a) die Beratung der Dienststelle und der Hausverwaltung unter dem Gesichtspunkt des vorbeugenden Brandschutzes bei der
 - aa) Planung, Ausführung und Unterhaltung von technischen Einrichtungen,
 - ab) Einführung neuer Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffe,
 - ac) Gestaltung der Arbeitsplätze und des Arbeitsablaufs,
 - ad) Erstellung und Veröffentlichung von Flucht-, Rettungs-, Alarmplänen und anderen Hinweisen;
- b) die regelmäßige Information der Dienstkräfte über die Alarmmaßnahmen, Rettungswege und Räumungsabläufe sowie ihre Motivation zur bewussten Brandverhütung, dabei soll auch auf Maßnahmen zur Rettung behinderter Personen und anderer Hilfebedürftiger eingegangen werden (vergleiche § 51 der Bauordnung für Berlin);
- c) die Durchführung von Unterweisungen, mit denen die Dienstkräfte mit der Bedienung der Brandschutzeinrichtungen vertraut gemacht werden. *Die Einweisung und Schulung der Pförtner und Hausmeister erfolgt durch die Technische Abteilung in Abstimmung mit den Brandschutzbeauftragten.*
- d) die Erprobung der im Notfall notwendigen Maßnahmen, insbesondere Schulungen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden;
- e) die mindestens jährliche Kontrolle der Fluchtwege, der Flächen für die Feuerwehr auf dem Grundstück sowie der Sicherheits- und Brandschutzeinrichtungen;
- f) die Begehung ausgesuchter Arbeitsbereiche zur Ermittlung von Brandgefahren;
- g) die Festlegung von Räumungsabschnitten und des Evakuierungsablaufs;

h) die Erarbeitung von Regelungen zur Bergung von wichtigen oder sonstigen beweglichen Gegenständen, Unterlagen, Geld oder Wertsachen, die eine Gefährdung von Personen ausschließen;

i) die Mitwirkung bei der Untersuchung und Auswertung von Brandursachen, soweit erforderlich.

(7) Festgestellte Mängel sind unverzüglich der Hausverwaltung mitzuteilen. Jeder Brandschutzbeauftragte führt ein Brandschutzbuch, in dem die durchgeführten Kontrollen und die dabei festgestellten Mängel sowie das zu ihrer Behebung Veranlasste aufgezeichnet werden.

(8) Die Brandschutzkräfte sind aufgefordert, Vorschläge für Maßnahmen zur verbesserten Brandverhütung auszuarbeiten und ihre Umsetzung zu betreiben.

III. Verhalten im Brand- und Gefahrenfall

7 - Grundsätze

- Brand melden!
- Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung!
- Sachwerte sind ersetzbar!

Löschversuche mit Feuerlöschern oder Wandhydranten sind nur zu unternehmen, sofern dies für den Helfenden zumutbar ist.

8 - Meldung

(1) Jeder Band ist zu melden.

(2) Im Brandfall sind die Feuerwehr zu alarmieren und die Dienststelle bzw. eine Brandschutzkraft zu informieren.

(3) Die zuständige Fernmeldestelle hat dafür Sorge zu tragen, dass die aktuellen Notrufnummern auf den Telefonapparaten angegeben sind. Bei halbamtsberechtigten bzw. nichtamtsberechtigten Nebenstellen ist die interne Notrufnummer auf dem Telefonapparat anzugeben. Der interne Anschluss für den Empfang einer Brandmeldung muss ständig besetzt sein.

9 - Verhalten bei Alarm und im Brandfall

(1) Bis zum Eintreffen der Feuerwehr entscheidet die Dienststelle nach Abstimmung mit dem Brandschutzbeauftragten über die Teil- oder Gesamträumung des Gebäudes und löst den Hausalarm aus. Als Alarmsignale können ein vorbereitendes Warnsignal und ein

Räumungssignal festgelegt werden. Das Räumungssignal muss kontinuierlich sein.

(2) Bei Ertönen des Räumungssignals müssen alle Personen die baulichen Anlagen verlassen. Nach Möglichkeit sollen nur elektrische Geräte abgeschaltet, Gashähne gesperrt sowie Türen und Fenster geschlossen, aber nicht verschlossen werden.

(3) Beim Verlassen der baulichen Anlagen ist behinderten Personen und anderen Hilfebedürftigen vorrangig Hilfe zu leisten.

(4) Aufzüge – mit Ausnahme von Sicherheitsaufzügen für Behinderte und Feuerwehraufzügen – sind im Brandfall sowie vom Ertönen des Hausalarms an nicht mehr zu benutzen. Entsprechende Warnungen und Hinweise sind an den Zugangstüren und in den Fahrkörben anzubringen.

(5) Dienstkräfte haben den jeweils vorgegebenen Sammelplatz aufzusuchen; der Sammelplatz ist in den Hinweisen nach Nummer 5 Abs. 1 Buchstabe a einzutragen. Die Brandschutzkräfte sollen möglichst bei den Dienstkräften ihres Zuständigkeitsbereiches bleiben.

(6) Die in Abschnitt II genannten Beteiligten stimmen sich über Kontrollmaßnahmen ab, die gewährleisten sollen, dass sich keine Person mehr im Evakuierungsbereich einschließlich der Aufzüge befinden.

10 - Unterstützung der Feuerwehr

(1) Durch Anbringung der dazu erforderlichen Verbotsschilder und Sicherheitszeichen ist dafür zu sorgen, dass Flächen für die Feuerwehr auf dem Grundstück ständig frei gehalten werden, diese Flächen sind auch nicht als Sammelplätze auszuweisen; bei Verstößen sind unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu veranlassen. Bei Innenhöfen ist darauf zu

achten, dass der Feuerwehr ein ungehinderter Einsatz ermöglicht wird.

(2) Zur Einweisung der Feuerwehr sind sach- und ortskundige Dienstkräfte abzustellen.

IV. Übergangs- und Schlussvorschriften, Inkrafttreten

11 - Übergangs und Schlussvorschriften

(1) Die Brandschutzgrundsätze werden im Amtlichen Mitteilungsblatt der HU und durch ständigen Austausch in jedem Gebäude der Universität bekannt gegeben. Sie gelten für alle Mitglieder der Universität, den Studierenden und sonstigen Nutzer der universitären Einrichtungen gleichermaßen.

(2) Bei besonders brandgefährdeten Praktika werden die Brandschutzregelungen durch die Praktikumsleitung den Studierenden gegen Unterschrift zur Kenntnis gegeben.

(3) Die Anlagen sind Bestandteile der Brandschutzgrundsätze.

(4) Innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten nach der Veröffentlichung der Brandschutzgrundsätze sind die Brandschutzordnungen entsprechend diesen Grundsätzen zu überarbeiten und der Technischen Abteilung vorzulegen.

12 - Inkrafttreten

Diese Grundsätze treten am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HU in Kraft. Die im Amtlichen Mitteilungsblatt der HU Nr. 10/99 veröffentlichten Brandschutzgrundsätze treten am selben Tag außer Kraft.

Anlage 1

BEGRIFFE

Brandschutzbeauftragte werden von der Leitung der Dienststelle nach möglichst freiwilliger Meldung unbefristet bestellt und sind ihr unmittelbar unterstellt. Brandschutzbeauftragte und → Brandschutzobleute sind

Brandschutzkräfte.

Brandschutzobleute können zur Unterstützung der → Brandschutzbeauftragten nach möglichst freiwilliger Meldung ernannt werden. Sie betreuen im allgemeinen einzelne Gebäudeteile oder Flurabschnitte.

Sicherheitsbeauftragte sind in allen Unternehmen (=Dienststellen in Sinne von § 5 PersVG) mit mehr als 20 Beschäftigten zu bestellen (vergleiche § 22 SGB VII, § 9 UVV „Allgemeine Vorschriften“ [GUV 0.1]). Sie unterstützen den Dienstherrn insbesondere bei der Durchführung des Unfallschutzes. Sicherheitsbeauftragte können zugleich → Brandschutzkräfte sein.

Brandschutzeinrichtungen sind Einrichtungen zur Feuer-Erkennung, Feuerbekämpfung, Feuerbegrenzung und zum Retten und Alarmieren, zum Beispiel Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Feuerschutztüren, Wandhydranten, Schläuche, Feuerlöscher (vergleiche „Ausrüstungsregeln . . .“ [GUV 10.10]), Löschdecken, Löschbrausen, Alarmgeräte und –anlagen (siehe auch DIN 33 404 Teil 1), Notrufeinrichtungen u.ä. bauliche und technische Ausstattungen für den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz. Sie sind regelmäßig zu überprüfen, soweit dies vorgeschrieben ist.

Brandschutzordnung Teil A (Brandschutzordnung DIN 14 096 – A) ist ein normierter Aushang insbesondere zum Verhalten im Brandfall, der sich an alle Personen richtet, die sich in einer baulichen Anlage aufhalten (Aufbau und Muster siehe A n l a g e 2).

Brandschutzordnung Teil B (Brandschutzordnung DIN 14 096 – B) enthält Hinweise auf Brandverhütungsmaßnahmen, → Brandschutzeinrichtungen im Objekt, Verhalten im Brandfall usw., die sich als Merkblatt, Broschüre o.ä. an Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben richten, die sich nicht nur vorübergehend in einer baulichen Anlage aufhalten (Aufbau siehe A n l a g e 3).

Brandschutzordnung Teil C (Brandschutzordnung DIN 14 096 – C) enthält schwerpunktmäßig Angaben über Verantwortlichkeiten und Aufgaben bei der Verhütung, Meldung und Bekämpfung von Bränden im Objekt, die sich an Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben richten.

Alarmplan für den Brandfall soll die Dienstkräfte in Kurzform über die notwendigen Maßnahmen und –Verhaltensweisen informieren, die bei Entdeckung des Brandes zu treffen sind und die der Brandmeldungsempfänger zu veranlassen hat (wer ist worüber zu informieren bzw. wo stationiert [Erste Hilfe, Arzt, elektrischer Hauptschalter, Feuerlöschgerät usw.]) (→ Brandschutzordnung Teil B).

Brandschutz- und Lageplan ist ein Objektgrundriss zur Orientierung der Dienstkräfte, der Feuerwehr und der sonstigen Sicherheits-, Rettungs- und Hilfsdienste, in dem die Gefahrenschwerpunkte und die für den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz vorhandenen Brandschutz- und sonstigen Sicherheitseinrichtungen eingetragen sind: Er enthält u.a. Angaben über Lage und Zufahrt, Zu- und Ausgänge, Bedienungsstellen von eingebauten Entlüftungsanlagen, Art und Bedienung von Notstromanlagen, Hinweise über besondere Einrichtungen (Wasserschieber, Sauggruben, Dachausstiege u.ä.) und vorhandene Fernmeldeeinrichtungen (→ Brandschutzordnung Teil C).

Feuerwehrplan nach DIN 14 095 Teil 1 ist ein Lageplan, der der Feuerwehr ein schnelles Auffinden der konkreten Brandstelle einschließlich der Angriffs- und Rettungswege, der als Flächen für die Feuerwehr auf dem Grundstück dienenden Aufstell- und Bewegungsflächen (vergleiche AV Feuerwehrflächen), der Löschwasser-Entnahmestellen, der Brandmeldezentrale u.ä. sowie die richtige Beurteilung der Lage, zum Beispiel anhand besonderer Gefahrenstellen, ermöglichen soll. Für die Kennzeichnung ist DIN 14 034 verbindlich.

Flucht- und Rettungsplan nach § 55 ArbStättV zeigt anhand des Gebäudegrundrisses unter Verwendung entsprechender → Sicherheitszeichen die Standorte der Feuerlöscher sowie die Rettungswege innerhalb und hinausführend aus der baulichen Anlage auf (→ Brandschutzordnung Teil B); Muster siehe A n l a g e 4.

Sicherheitszeichen sind Zeichen, die durch Kombination von geometrischer Form und Farbe sowie Bildzeichen eine bestimmte Sicherheits- und Gesundheitsaussage ermöglichen. Zeichen, die im Rahmen des Sammelbestellverfahrens über das Landesverwaltungsamt Berlin bezogen werden, entsprechen den jeweils geltenden Vorschriften (siehe UVV „Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnung am Arbeitsplatz“ (GUV 0.7]).

Die zitierten DIN-Normen sind bei der Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, Telefon: 26 01 – 22 60, Telefax: 26 01 – 12 60 erhältlich.

Unfallverhütungsvorschriften (UVV) und Regelwerke der (Verwaltungs)Berufsgenossenschaft (VBG) sowie der gesetzlichen Unfallversicherung (GUV) sind bei der *Unfallkasse Berlin, Culemeyerstr.2, 12277 Berlin, Telefon: 7624-1301, Telefax: 7624-1127* erhältlich.

Anlage 2

Aushang-Aufbau gemäß DIN 14 096 Teil 1:

Brandschutzordnung nach DIN 14 096 - A

Brände verhüten



Oder. Rauchen verboten


↻ rot

Im Bett nicht rauchen
offenes Feuer verboten

Kann entfallen,
wenn unzu-
treffend

Verhalten im Brandfall

**Ruhe bewahren
Brand melden**

- *  (Telefon-Nr.)
- * Feuermelder betätigen (gegebenenfalls mit Ortsangabe)

In Sicherheit bringen

- * Gefährdete Personen warnen, Hilflöse mitnehmen, Türen schließen
- * Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen



↻ grün

(oder andere Schilder
nach DIN 4844)

Löschversuch unternehmen

- * Feuerlöscher benutzen
- * Wandhydrant benutzen
- * Löschdecke benutzen

Überschrift, Schlagworte und Hilfeleistungshinweise müssen immer verwendet werden.

* Diese Texte entfallen, wenn keine entsprechenden Einrichtungen vorhanden sind

Brände verhüten



↻ rot

Offenes Feuer verboten
und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden

 Feuerwehr 112

In Sicherheit bringen

Gefährdete Personen warnen
Hilflose mitnehmen

Türen schließen



↻ grün

Gekennzeichneten
Fluchtwegen folgen

zen

Keinen Aufzug benutzen

achten

Auf Anweisungen

zen

Löschversuch

Feuerlöscher benutzen

Unternehmen

Brandschutzordnung Teil A der DIN 14096

↻ rot

Anlage 3

Merkblatt-Aufbau gemäß DIN 14 096 - B

Brandschutzordnung nach DIN 14 096 - B

(Das Merkblatt o.ä. besteht aus Abschnitten mit folgenden Überschriften in nachstehender Reihenfolge, der konkrete Inhalt ist abhängig von den örtlichen Gegebenheiten:)

- a) **Brandschutzordnung**
= Inhalt des Aushangs gemäß DIN 14 096 A –
(siehe Anlage 2)
- b) **Brandverhütung**
= Verbote und Sicherheitsvorschriften u.ä.
- c) **Brand- und Rauchausbreitung**
= Hinweise auf Gefahrenquellen und Schutzeinrichtungen u.ä.
- d) **Flucht- und Rettungswege**
= Hinweise auf Freihaltung u.ä.
- e) **Melde- und Löscheinrichtungen,**
= Hinweise auf Standorte, Art und Bedienung der Einrichtungen, Meldestellen, Telefonnummern u.ä.
- f) **Verhalten im Brandfall**
- g) **Brand melden**
= Hinweise, wie und an wen eine Meldung abzugeben ist
- h) **Alarmsignale und Anweisungen beachten**
= Erläuterung der Signale, Festlegung der Anweisungsbefugnisse u.ä.
- i) **In Sicherheit bringen**
= Hinweise zur Räumung, Fluchtwege, Erste Hilfe, Sammelplätze u.ä.
- k) **Löschversuche unternehmen**
= Voraussetzung, Hilfe für brennende Personen u.ä.
- l) **Besondere Verhaltensregeln**
= Türen schließen, Sachwerte bergen, Arbeitsmittel sichern u.ä.